

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Blau Weiß Vörden von 1923 e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Marienmünster – Vörden.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und seinen Gliederungen. Er kann anderen Organisationen und Einrichtungen beitreten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen mitzuteilen.
5. Mitglieder, die dem Verein Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Eine Rückzahlung von Beiträgen bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangen
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden in Form einer Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes (Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, Jahresbericht, Berichte der einzelnen Abteilungen)
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind (gem. § 9)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Über Dringlichkeitsanträge die in der Mitgliederversammlung gestellt werden entscheidet die Versammlung. Die Beratung erfolgt wenn die Dringlichkeit des Antrages von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt worden ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Geschäftsführer,
- d) dem 2. Geschäftsführer,
- e) dem Sozialwart,
- f) den Abteilungsleitern,
- g) dem Jugendvertreter,

1. Die Vorstandsmitglieder zu **a)** bis **e)** werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Jugendvertreter, der mindestens 16 Jahre alt sein muss, wird in einer gesondert einzuberufenden Versammlung der Jugend des Vereins gewählt und dann in den Vorstand entsandt. Er bedarf der Bestätigung der folgenden Mitgliederversammlung.
3. Auf die Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) die Bewilligung von AusgabenNäheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand für seine Arbeit gibt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.

§ 10

Beschlüsse, Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens 14 Jahre alt sind.
3. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sind jeweils zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung
 - die Namen der Teilnehmer
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch einen Beschluss des Vorstandes gegründet oder aufgelöst.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Der 1. oder 2. Vorsitzende sollen über die Abteilungsversammlungen informiert werden. Sie haben das Recht, an diesen teilzunehmen.
3. Die Abteilungsleiter und gegebenenfalls weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Auf die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung sind die Bestimmungen des § 8 sinngemäß anzuwenden. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Geschäftsführer des Vereins geprüft werden. Die Kassenführung kann auf Wunsch der Abteilung durch Beschluss des Vorstandes auf den Geschäftsführer übertragen werden.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins und gegebenenfalls der Abteilungskassen (§ 11 Abs. 4) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13

Ehrenamtszuschale

Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins, die in den Zielen im Sinne des § 2 der Satzung dienen, nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden mehrheitlichem Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung erhalten

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der jedes stimmberechtigte Mitglied schriftlich einzuladen ist. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, an Die Kath. Kirchengemeinde „St. Kilian“ Vörden.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 15

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Anmerkung:

Satzung wurde am

beim Amtsgericht Höxter unter der Vereinsregister Nr.365 eingetragen.